

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zustellungsurkunde  
Riedel Textil GmbH  
Geschäftsführer Hr. T. Simon  
Talstraße 6  
09212 Limbach-Oberfrohna

## UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Ralf Freise  
Telefon 0375 4402-26253  
Fax 0375 4402-26219  
Mail Ralf.Freise@landkreis-zwickau.de  
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7  
Unser Zeichen 1393-2-106.11-180/03/14/fr  
Datum 09.07.2014

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

#### Anlage der Fa. Riedel Textil GmbH zum Vorbehandeln, Färben und Veredeln von Textilien

#### Zur Anzeige vom 23.05.2014 nach § 15 BImSchG zur zusätzlichen Aufstellung einer Thermofixieranlage

Anlage: 1 geprüfte Anzeigenunterlage  
Datenblatt Überweisung

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

#### Bescheid :

##### A. Entscheidung

1. Die von der Riedel Textil GmbH angezeigte Änderung durch Aufstellung und Betrieb einer zusätzlichen Anlage zur Thermofixierung der Marke „Tecnopea Stiratrice/Bording Machine“ (Model Revolution BJ 2013) stellt keine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Textilveredlung in Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Rußdorf, Flurstück 368/7 dar und bedarf daher **keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** nach § 16 BImSchG.
2. Die Mindesthöhe der Austrittsöffnung für die Abluft der zusätzlichen Thermofixiermaschine muss mindestens 10 m über Grund und mindestens 3 m über der Dachfläche liegen.
3. Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der zusätzlichen Thermofixiermaschine, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen, bezogen auf ein Luft-Waren-Verhältnis von 20 m<sup>3</sup>/kg, ab einem Massenstrom von 0,8 kg/h die Massenkonzentration von 40 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

#### LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

#### Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

4. Die Emissionen an organischen Stoffen (Gesamt-C) im Abgas der zusätzlichen Thermofixiermaschine sind bei der nächsten, wiederkehrenden Emissionsmessung für die Textilveredlungsanlagen mit zu bestimmen.
5. Die Fa. Riedel Textil GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 802,63 EUR zu tragen.

## B. Anzeigeunterlagen

Formular: Anzeige einer Änderung nach § 15 BImSchG vom 23. Mai 2014, eingegangen am 26. Mai 2014, zur Installation einer zusätzlichen Thermofixiermaschine

2 Seiten

Anlage 1: Von der Änderung betroffene Betriebseinheiten

1 Seite

Feuerwehrplan Erdgeschoss A2

1 Seite

Planskizze Ansicht u. Draufsicht Thermofixiermaschine „Revolution“

1 Seite

## C. Begründung

### I. Sachverhalt

Die Fa. Riedel Textil GmbH betreibt auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 06.06.1995 in Limbach-Oberfrohna, Talstraße 6, Anlagen zur Textilveredlung und -veredlung. Die letzte wesentliche Änderung der Anlage gemäß § 16 BImSchG wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 12.03.2001 genehmigt.

Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig nach den Nrn. 10.10.1 G / E und 10.23 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 2. Mai 2013 [BGBl. I S. 973]). Die Gesamtanlage fällt zudem unter den Geltungsbereich der IED-Richtlinie.

Mit der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 23.05.2014 teilte die Fa. Riedel Textil GmbH mit, die Produktion durch die zusätzliche Aufstellung einer Thermofixieranlage erweitern zu wollen. In der Thermofixieranlage sollen ca. 190 kg Ware pro Tag bei 2-schichtigem Betrieb verarbeitet werden.

### II. Antragsprüfung

Beim Betrieb der Thermofixieranlage entstehen schadstoffhaltige Abluftströme. Lärmemissionen der Anlage sind im Verhältnis zur Lärmemission der Gesamtanlage nicht relevant.

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob die Erfüllung der Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG auch beim zusätzlichen Betrieb der Thermofixieranlage sichergestellt bleibt. Sollte dies nach Überzeugung der Behörde der Fall sein, ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Änderungsgenehmigung nicht erforderlich.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine hohe Beladung der Abluft aus der Thermofixieranlage mit Schadstoffen (relevant lediglich Gesamt-C) nicht zu erwarten ist. Der Abgasvolumenstrom von 1.800 m<sup>3</sup>/h ist im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen als eher gering einzustufen. Die Emissions- und Immissionsverhältnisse der Gesamtanlage werden sich durch den zusätzlichen Betrieb der Thermofixieranlage bei Einhaltung des Standes der Technik nicht signifikant ändern.

Eine gesonderte Abluftreinigungsanlage ist wegen der benannten geringen Emissionen nicht sinnvoll umzusetzen.

Nachteilige Auswirkungen durch die Änderung werden nach Überzeugung der Behörde offensichtlich gering sein. Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden auch beim Betrieb der geänderten Anlage erfüllt.

Eine Änderungsgenehmigung ist deshalb nicht erforderlich.

### III. Rechtliche Würdigung

1. Die Entscheidung in Abschnitt A. Nr. 1 beruht auf § 15 Abs. 2 BImSchG.
2. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickau für die Anlage der Fa. Riedel Textil GmbH ergibt sich aus § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130).
3. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickau ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
4. Die angezeigten Änderungen stellen eine Veränderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage im Sinne des § 15 BImSchG dar. Die beabsichtigten Änderungen können sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken. Der sich daraus ergebenden Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber mit Einreichung der Unterlagen vom 23.05.2014 nachgekommen.
5. Die Auflagen in Abschnitt A. Nrn. 2 und 3 ergehen auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BImSchG. Danach können nach einer nach § 15 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Die Anordnungen sind zur Sicherstellung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich. Bezüglich der Emissionsbegrenzung und der Abluftführung beruhen sie auf den Vorgaben in den Nrn. 5.4.10.23 und 5.5.2 der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 [GMBl. S. 511]) als Stand der Technik.
6. Die Messanordnung in A. Nr. 4 beruht auf § 28 BImSchG. Danach ist die Behörde ermächtigt, dem Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen aufzugeben, nach einer Änderung der Anlage gemäß § 15 BImSchG Messungen zu Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durchführen zu lassen. Die angeordnete Messung dient der Nachweisführung, dass der Grenzwert der TA Luft eingehalten wird.
7. Die Verwaltungskostenentscheidung in A. Nr. 5 beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), i. V. m. mit Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410), , zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 100), Nr. 55 - Immissionsschutz - Tarifstellen 1.9.2, 1.10 und 1.23.

Ermittlung der Gebühr:

Herstellungskosten (lt. Antrag): 57.000,- EUR  
Gebühr lt. Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.9.2

i. V. m. Tarifstellen 1.2 und 1.1.1 (Mindestgebühr)	(1.000,- EUR)
davon 75 % (Tarifstelle 1.2)	( 750,- EUR)
davon 2/3 (Tarifstelle 1.9.2)	500,- EUR
Anordnung in A. Nrn. 2, 3 nach § 17 BImSchG:	
Tarifstelle 1.10 (Mindestgebühr)	150,- EUR
Messanordnung in A. Nr. 4 nach § 26 BImSchG:	
Tarifstelle 1.23 (Mindestgebühr)	150,- EUR
<b>Summe</b>	<b>800,- EUR</b>

Als Auslage ist das Zustellungsentgelt in Höhe von 2,63 EUR zu berechnen. Damit ergeben sich Gesamtkosten von 802,63 EUR.

Die Kosten in Höhe von 802,63 EUR sind bis zum 08.08.2014 auf das auf dem Anlageblatt angegebene Konto einzuzahlen.

#### Hinweise:

1. Anzeigepflichten und Genehmigungspflichten nach anderen als nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften werden bei diesem Verfahren nicht geprüft und bleiben unberührt.
2. Das in Abschnitt A. Nr. 3 genannte Luft-Waren-Verhältnis ist der Quotient aus Abgasvolumenstrom (m<sup>3</sup>/h) und dem Warendurchsatz des Textils (kg/h).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

Schumann  
Sachgebietsleiterin  
untere Immissionsschutzbehörde

Verteiler: 1. Adressat  
2. z.d.A.

Mitzeichnung: \_\_\_\_\_  
Freise (SB)